

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Peter Tschentscher (SPD) vom 16.02.10

und Antwort des Senats

Betr.: Abschirmung von Risiken der HSH Nordbank durch die HSH Finanzfonds AöR (II)

Die Bürgerschaft hat am 1. April 2009 Hilfen für die HSH Nordbank beschlossen, um eine bevorstehende Schließung der Bank durch die Bankenaufsicht abzuwenden. Neben einer Kapitalerhöhung erfolgte eine Abschirmung aller Aktiva der Bank durch eine Garantie, soweit sie aus rechtlichen Gründen durch eine Finanzgarantie abgesichert werden können („Referenzportfolio“). Zur Höhe der Garantiesumme und des abgesicherten Referenzportfolios heißt es in Drs. 19/2428:

„Um eine effektive Reduzierung der Risikoaktiva zu gewährleisten, ist eine möglichst umfangreiche Absicherung der bestehenden Portfolios vorzusehen. Dementsprechend werden Euro 155 Mrd. Bilanzaktiva in das Referenzportfolio für die Finanzgarantie eingestellt. Um den gewünschten Kapitaleffekt zu haben, ist hierauf eine Garantie in Höhe von Euro 10 Mrd. erforderlich.“

In seiner Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage in Drs. 19/5053 erklärte der Senat:

„Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung wurde als Referenzstichtag der 31. März 2009 festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt wurden Bilanzaktiva in Höhe von 160 Milliarden Euro in das Referenzportfolio eingestellt, einschließlich der von der Finanzgarantie umfassten Eventualverbindlichkeiten umfasste das Referenzportfolio zum Stichtag ein Gesamtvolumen in Höhe von 186 Milliarden Euro.“

Über die Höhe des Referenzportfolios von 186 Milliarden Euro wurde am 1. Oktober 2009 im Unterausschuss Vermögen und Öffentliche Unternehmen der Bürgerschaft berichtet. Da dieser Bericht in vertraulicher Sitzung erfolgte, wurde die Erhöhung des Referenzportfolios erst durch die Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage in Drs. 19/5053 der gesamten Bürgerschaft bekannt.

Ich frage den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der HSH Nordbank (HSH) wie folgt:

1. *Ist die Bürgerschaft über eine Änderung der Rahmenbedingungen der von ihr mit dem Gesetz zum Staatsvertrag beschlossenen Garantie zugunsten der HSH Nordbank zu unterrichten?*

2. *Wie beurteilt der Senat in diesem Zusammenhang den Paragraphen 39 der Landeshaushaltsordnung, der für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen eine der Höhe nach bestimmte Ermächtigung durch den Haushaltsbeschluss oder durch ein Gesetz vorschreibt?*
3. *Ist die Erhöhung des der Garantie zugrundeliegenden Referenzportfolios – in der Zusammensetzung oder in der Höhe – eine Änderung der Rahmenbedingungen der Garantie?*
4. *War dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der*
 - a) *Mitteilung des Senats in Drs. 19/2428 vom 24. Februar 2009 zur strategischen Neuausrichtung der HSH Nordbank,*
 - b) *Beratung der Drs. 19/2428 im Haushaltsausschuss am 26. März 2009,*
 - c) *Beratung der Bürgerschaft zur Drs. 19/2428 am 1. April 2009,*
 - d) *Stellungnahme des Senats vom 26. Mai 2009 zu den Ersuchen der Bürgerschaft zur HSH Nordbank*

bekannt, dass sich das in Drs. 19/2428 genannte Volumen des Referenzportfolios um Eventualverbindlichkeiten oder andere Werte erhöhen könnte?

Die Bürgerschaft ist zu unterrichten, wenn die bewilligte Garantiermächtigung in Höhe von 10 Milliarden Euro überschritten wird. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Drs. 19/2428, insbesondere die §§ 3 und 4 des Staatsvertrages, trägt den Vorgaben des § 39 Absatz 1 LHO Rechnung. Das Garantievolumen wird in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Staatsvertrags betragsmäßig bestimmt. In der Drs. 19/2428 wird darauf hingewiesen, dass eine möglichst umfangreiche Absicherung der bestehenden Portfolios vorzusehen sei, um eine effektive Reduzierung der Risikoaktiva zu gewährleisten. Weiter heißt es, dass 155 Milliarden Euro Bilanzaktiva in das Referenzportfolio für die Finanzgarantie eingestellt würden. Die Bewertung der Bilanzaktiva – wie sie in der Drs. 19/2428 dargestellt ist – durch die HSH Nordbank bezog sich auf den Wert Ende 2008. Neben den Bilanzaktiva sind weitere Finanzinstrumente wie Bürgschaften, Avale und Linien Bestandteil des Referenzportfolios, da auch diese Finanzinstrumente der Garantie rechtlich zugänglich sind. Damit konnte der maximale Kapitalentlastungseffekt für die Bank angestrebt werden. Da sich das Referenzportfolio stets auch auf die Eventualverbindlichkeiten erstreckte, siehe Drs. 19/5053, liegt mithin keine nachträgliche Erhöhung vor. Die Ziehungswahrscheinlichkeit wie in der Drs. 19/2428 sowie ausführlich in der Protokollerklärung zur Sitzung des Haushaltsausschusses am 26. März 2009 dargelegt, bezog sich bereits auf das gesamte Referenzportfolio einschließlich der Eventualverbindlichkeiten.

Eine abschließende exakte Bewertung der Summe aller am Stichtag (31. März 2009) unter die Garantie fallenden Finanzinstrumente bei der Erarbeitung der Drs. 19/2428 war im Februar 2009 angesichts der damit verbundenen rechtlichen Fragestellungen, der Größe der Bilanzsumme und der Möglichkeit von Währungsschwankungen nicht möglich. Hierauf kam es aber auch nicht an, da die inhaltliche Bestimmung des Referenzportfolios mit Blick auf den zu erzielenden Kapitalentlastungseffekt entscheidend war. Die inhaltliche Bestimmung des Portfolios war mit Unterzeichnung des Garantievertrages abschließend gewährleistet.

Die Bürgerschaft wird im Übrigen fortlaufend im Unterausschuss für „Vermögen und öffentliche Unternehmen“ über die Entwicklung der Garantie und des Referenzportfolios unterrichtet. Dies entspricht auch dem Verfahren, wie es in dem Ersuchen zur Information der Bürgerschaft über die Angelegenheiten der HSH Finanzfonds AöR vom 1. April 2009 (Drs. 19/2693 Abschnitt B.) auf der Basis von § 11 Absatz 3 des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 7. April 2009 (HmbGVBI S. 95) gefordert und vom Senat in der Stellungnahme zum Ersuchen zugesagt worden ist (Drs. 19/3186).

5. *Handelt es sich bei den in Drs. 19/5053 genannten Eventualverbindlichkeiten um Eventualverbindlichkeiten der HSH Nordbank gegenüber Dritten oder Dritter gegenüber der HSH Nordbank?*
6. *Inwieweit waren vor Übernahme der Garantie durch die Länder Eventualverbindlichkeiten (zum Beispiel Bankavale, Bürgschaften, Garantien) Bilanzaktiva der HSH Nordbank, auf die sich die Ländergarantie laut Drs. 19/2428 bezieht?*

Bei den Eventualverbindlichkeiten handelt es sich um außerbilanzielle Positionen in Form von Bürgschaften, Garantien, unwiderruflich erteilte Kreditzusagen et cetera der HSH gegenüber Dritten (Kunden).

7. *Welche Auswirkungen, Vor- oder Nachteile hat die Übernahme von Eventualverbindlichkeiten der HSH Nordbank in die Finanzgarantie der Länder für*
 - a) *die HSH Nordbank und*
 - b) *die HSH Finanzfonds AöR beziehungsweise die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein?*

Keine, da die Eventualverbindlichkeiten bereits bei der Ziehungswahrscheinlichkeit berücksichtigt gewesen sind. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. bis 4. d).

8. *Wie stellt sich die in Anlage 2 des Protokolls 19/25 des Haushaltsausschusses angegebene Übersicht zu Risikoaktiva, Bilanzsumme und Referenzportfolio unter Berücksichtigung der in die Garantie übernommenen Eventualverbindlichkeiten dar?*

Sowohl die Ausführungen in der Drs. 19/2428 als auch die Darstellung der Anlage 2 zum Protokoll 19/25 des Haushaltsausschusses dienen der Illustration des Umfangs der Garantieabschirmung mittels Darstellung als Verhältnis zwischen der Bilanzsumme und den abgeschirmten Bilanzaktiva. Hinsichtlich der außerbilanziellen Positionen nach IFRS wurde damals (Stand Planung Februar 2009) für das Jahresende 2009 für die Kernbank von einem Nominal in Höhe von 15 Milliarden Euro (Risikoaktiva 7 Milliarden Euro) und für die nicht strategischen und Abbauportfolien von 4 Milliarden Euro (3 Milliarden Euro), für das Referenzportfolio von 17 Milliarden Euro (9 Milliarden Euro) ausgegangen.

9. *In welchem Umfang belasteten vor Übernahme der Garantie durch die Länder Eventualverbindlichkeiten die Eigenkapitalbindung der HSH Nordbank und wie haben sich gegebenenfalls die Kapitalquoten durch die Einbeziehung von Eventualverbindlichkeiten in das Referenzportfolio verbessert? Wie stellt sich die in Anlage 1 des Protokolls 19/25 des Haushaltsausschusses angegebene prognostizierte Entwicklung des Kernkapitals und der Kernkapitalquoten unter Berücksichtigung dieses Effekts dar?*

Für außerbilanzielle Verpflichtungen erfolgt die Eigenkapitalunterlegung (EKU) gemäß Basel II grundsätzlich nach denselben Regeln wie für klassische Kredite.

Die in Anlage 1 des Protokolls 19/25 des Haushaltsausschusses angegebene prognostizierte Entwicklung des Kernkapitals und der Kernkapitalquoten wurde unter Einschluss der außerbilanziellen Positionen (IFRS) von der HSH dargestellt.

Im Übrigen handelt es sich bei den erfragten Informationen um Gegenstände des operativen Geschäfts, die sich der Kenntnis des Senats entziehen. Weitergehende Auskünfte hat die Bank nicht erteilt, da es sich bei den erfragten Einzelheiten um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz handele.

10. *Wie stellt sich ein Verlust bezüglich dieser Eventualverbindlichkeiten hinsichtlich einer Anrechnung auf die Erstverlusttranche beziehungsweise die Ländergarantie praktisch dar? (Bitte Erläuterung anhand eines Beispiels.)*

Es ergeben sich keine Unterschiede zu anderen Verbindlichkeiten. Bei Garantien und Bürgschaften ist jedoch zuvor das Entstehen einer bilanzierbaren Verbindlichkeit durch den Eintritt des Garantie- beziehungsweise Bürgschaftsfalls zulasten der HSH erforderlich. Hinsichtlich der Kreditzusagen setzt dies die vorherige Valutierung für das Entstehen einer bilanzierbaren Verbindlichkeit voraus, bevor es zu einem Ausfall kommen kann. Der Garantierahmen in Höhe von 10 Milliarden Euro wird hierdurch nicht verändert.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Garantie der Länder in Anspruch genommen wird (Ziehungswahrscheinlichkeit), wurde in den Sitzungen des Haushaltsausschusses im März 2009 mit 40 Prozent angegeben.

11. *Erhöht sich durch die Einbeziehung von Eventualverbindlichkeiten in das Referenzportfolio beziehungsweise durch die Erhöhung der Summe des Referenzportfolios um 31 Milliarden Euro die Ziehungswahrscheinlichkeit der Garantie?*

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, um welchen Betrag und wie stellt sich damit die in Anlage 3 des Protokolls 19/25 des Haushaltsausschusses angegebene Tabelle der Ziehungswahrscheinlichkeiten in Bezug auf die Garantie über 10 Milliarden Euro dar?

Die Ziehungswahrscheinlichkeit wurde unter Einschluss der Eventualverbindlichkeiten berechnet.